

SATZUNG

**zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Die Stadtreiniger Kassel“ vom 23. November 1992 in der Fassung
der Vierten Änderung vom 12. März 2018**

(Fünfte Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51 Nr. 6, 127 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), und der §§ 1, 5 Satz 2 Nr. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ vom 23. November 1992 in der Fassung der Vierten Änderung vom 12. März 2018 (Fünfte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs.1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) ein weiteres Mitglied des Magistrats, das dieser in die Betriebskommission entsendet (besteht in den Fällen der Buchst. b), c) und d) Personenidentität, erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder des Magistrats entsprechend);“

Artikel 2

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Betriebskommission ist schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In eiligen Fällen kann die Vorsitzende/ der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Im Falle des § 53 Abs. 2 HGO muss die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel - Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister